

9. Mai 1973

Schweizerisch-sowjetische Gemischte Kommission für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. April 1973 (Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 27. April 1973

(Zustimmung)

Departement des Innern. Mitbericht vom 2. Mai 1973 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements, vom Noten- und Briefwechsel über die Errichtung einer Gemischten schweizerisch-sowjetischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit und von den Kommissions-Statuten wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilagen) an:

- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 6 " "
- EVD 10 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwaner

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Nicht für die Presse

(Communiqué schon am
28.3.73 erschienen)

Schweizerisch-sowjetische
Gemischte Kommission für
wirtschaftliche Zusammen-
arbeit

I. Ermächtigung des Bundesrates vom 23. August 1972

Mit Beschluss vom 23. August 1972 hatten Sie von den Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer sowjetischen Delegation zwecks Errichtung einer Gemischten Kommission für wirtschaftliche Zusammenarbeit zustimmend Kenntnis genommen und Botschafter R. P r o b s t, Delegierten für Handelsverträge, ermächtigt, mit dem Vizepräsidenten des Staatskomitees des Ministerrats der UdSSR für Wissenschaft und Technik, Djermen G w i s c h i a n i, einen entsprechenden Briefwechsel vorzunehmen. Dabei hatte Ihnen bereits ein mit Gwischiani einvernehmlich ausgearbeiteter Entwurf zu einem solchen Briefwechsel, dem Sie beigespflichtet hatten, vorgelegen. Diesem Briefwechsel war bekanntlich, nach Ueberwindung gewisser Widerstände von sowjetischer Seite, die ein rein zwischenstaatliches Organ vorgezogen hätte, eine neuartige Konzeption zugrunde gelegt worden. Sie ging dahin, dass die Kommission zwar durch die Regierungen selbst ins Leben gerufen würde, womit die Schweiz der staatswirtschaftlichen Struktur der UdSSR Rechnung trüge, dass aber die organisatorische Ausgestaltung und die materielle Tätigkeit

des neuen Gebildes den beidseits interessierten Wirtschaftskreisen vorbehalten bliebe, womit umgekehrt auch die privatwirtschaftliche Struktur der Schweiz gebührend zur Geltung käme. In diesem Zusammenhang war schon letzten Sommer zur Verfechtung der schweizerischen Belange in der geplanten Kommission vom Vorort eine "Interessengemeinschaft Schweiz-Sowjetunion" ins Leben gerufen worden, an der alle interessierten Wirtschaftskreise beteiligt sind. Ausserdem war vorgesehen, dass schweizerische Behördenvertreter je nach Bedarf zur Wahrung allfälliger staatlicher Belange neben der "Interessengemeinschaft" an den Sitzungen der Gemischten Kommission teilnehmen sollten.

II. Fortsetzung der Verhandlungen

Wir hatten gehofft, auf Grund der in Bern vergangenen Juni erzielten Ergebnisse, die von jeder Seite vereinbarungsgemäss noch ihren zuständigen Regierungsorganen zur Genehmigung vorzulegen waren, was unsererseits mit dem an Sie gerichteten Antrag vom 28. Juli 1972 geschah, rasch zu einem Abschluss zu gelangen. Verschiedene Umstände haben dann aber die Behandlung auf sowjetischer Seite während mehrerer Monate verzögert, so namentlich die intensive Befassung sämtlicher massgebenden sowjetischen Wirtschaftsstellen mit dem Ausbau des Verhältnisses zu den USA im Anschluss an den Moskaubesuch Präsident Nixons, ausserdem aber auch gewisse Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen dem sowjetischen Aussenhandelsministerium auf der einen, dem Staatskomitee für Wissenschaft und Technik, das ebenfalls über weitreichende Aussenwirtschaftsbefugnisse verfügt, auf der andern Seite.

- 3 -

Nach Ueberwindung dieser Hemmnisse konnten die Verhandlungen seit Jahresbeginn, zunächst durch Vermittlung unserer Botschaft in Moskau, wieder ernstlich weitergeführt werden. Dabei fanden sich die Sowjetbehörden endgültig bereit, auf unsere oben dargelegte Grundkonzeption einzuschwenken, wobei freilich noch verschiedene Redaktionsfragen zu regeln blieben. Zudem wurde sowjetischerseits der Wunsch geäußert, den Briefwechsel zwischen dem schweizerischen Delegierten für Handelsverträge und dem sowjetischen Vizepräsidenten des Staatskomitees über den diplomatischen Kanal zu leiten; dies offenbar, um dem Uebereinkommen auf diese Weise einen "offizielleren" Charakter zu verleihen. Wir glaubten unsererseits, eine solche Konzession prinzipiell verantworten zu können, solange nur unsere Grundkonzeption - was denn auch der Fall war - unverändert blieb.

III. Abschluss der Verhandlungen

Angesichts dieser positiven Wendung schien es uns angezeigt, die Abrede über die Errichtung der schweizerisch-sowjetischen Gemischten Kommission möglichst noch im Vorfeld der Reise, die den Vorsteher des EVD nach Moskau führte, unter Dach zu bringen. Auch auf sowjetischer Seite war die Bereitschaft erkennbar, die offizielle V. Visite des schweizerischen "Wirtschaftsministers", die sich damit auf die Verhandlungen fördernd und beschleunigend auswirkte, unter einem konstruktiven Vorzeichen beginnen zu lassen. Dies veranlasste uns, Botschafter Probst, begleitet von Fürspr. Bosshard (Sekretär des Vororts bis Ende 1973 und Vizepräsident der "Interessengemeinschaft Schweiz-UdSSR"), einige Tage vor Eintreffen des Unterzeichneten zu einer neuen direkten Verhandlung in die Sowjetkapitale zu entsenden. Diese Kontakte verliefen erfolgreich. Sie konnten mit dem Abschluss der Instrumente über die Schaffung der "Gemischten schweizerisch-sowjetischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit" beendet werden.

IV. Inhalt der Abmachungen und einzelne Instrumente

Der Wirkungsbereich der so errichteten Kommission erfasst ausdrücklich neben der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit, die uns namentlich wegen ihrer kommerziellen Komponente interessiert, auch die wissenschaftlich-technische Sphäre (d.h. vornehmlich die angewandte Forschung). Dies bietet dem Departement des Innern (Abteilung für Wissenschaft und Forschung) die Möglichkeit, wenn es ihr nützlich erscheinenssollte, an den Arbeiten der Kommission ebenfalls teilzunehmen (vgl. hiezu den Mitbericht des genannten Departements vom 9. August 1972).

Das die Gemischte Kommission materiell konstituierende Dokument ist, wie seit jeher vorgesehen, der Briefwechsel zwischen Botschafter Probst und Vizepräsident Swischiani (Beilage), der am 26. März in Moskau vollzogen wurde. Er bestimmt u.a., dass die Tätigkeit der Kommission auf Grundlage der gleichzeitig endgültig formulierten Statuten erfolgen soll, dass die Kommission in diesem Rahmen den beteiligten Parteien - natürlich unverbindliche - Empfehlungen unterbreiten kann und dass sie sich mit der laufenden Ueberprüfung praktischer Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit befasst. Wichtig für uns ist die im sowjetischen Brief enthaltene Zusicherung, dass, nach Massgabe der auf der Tagesordnung figurierenden Traktanden, sowjetischerseits ausser dem Staatskomitee für Wissenschaft und Technik auch der Gosplan, das Aussenhandelsministerium, die Akademie der Wissenschaften sowie andere Aemter (technische Ministerien), deren Mitwirkung sich im Einzelfall als notwendig erweisen sollte, vertreten sein werden. Damit sind unsere wesentlichen Ziele erreicht, nämlich die kommerzielle Komponente sicherzustellen und für unsere Wirtschaftskreise den dringend benötigten zentralen Kanal innerhalb der vielfältigen sowjetischen Wirtschaftsbürokratie zu schaffen.- Auf schweizerischer Seite tritt demgegenüber die schon erwähnte "Interessengemeinschaft" als die eigentliche Partnerin auf, während daneben die schweizerischen Behörden der Kommission, wie es heisst, ihre Unterstützung leihen und mit eigenen Vertretern an ihren Sitzungen teilnehmen sollen.

- Der entsprechende Notenwechsel zwischen sowjetischem Aussenministerium und schweizerischer Botschaft vom 27. März (Beilage) diene einerseits der Uebermittlung der soeben erwähnten, tags zuvor unterzeichneten Briefe. Andererseits wird darin in aller Form erklärt, dass die Noten in Verbindung mit dem Briefwechsel als Uebereinkunft beider Seiten über die Gründung der Kommission zu gelten haben.
- ./.
- ./.
- Was schliesslich die Statuten anbelangt (Beilage), die im Notenwechsel der guten Ordnung halber ebenfalls bestätigt werden, so sind sie von den beiden designierten Vizepräsidenten der Gemischten Kommission, Fürspr. R. B o o s s h a r d auf schweizerischer und dem Ersten Vizepräsidenten der Handels- und Industriekammer der UdSSR, E.P. P i t o v r a n o v auf sowjetischer Seite, am 26. März paraphiert worden. Sie sollen an der ersten Sitzung der Kommission, die provisorisch für die zweite Junihälfte vorgesehen ist, in Rechtskraft erwachsen.- Inhaltlich sind die Statuten mit dem Entwurf, den wir Ihnen vergangenen Sommer unterbreitet hatten, weitgehend identisch. Die Tragweite der Zusammenarbeit ist namentlich in Art. 2 näher umschrieben (Austausch von Delegationen, Spezialisten, Dokumentation und Information; gemeinsame Durchführung von Forschungen und Entwicklungen, inbegriffen Modernisierung der Produktion, gemeinsame Planung und Verwirklichung wirtschaftlicher Projekte; Unterstützung industrieller, technischer und kommerzieller Zusammenarbeitsprojekte der interessierten Wirtschaftskreise, darunter auch in bezug auf Patente, Lizenzen, Know-how und Nachbaurechte; etc.).
- Als Präsident der schweizerischen Delegation in der Kommission ist nach wie vor Dr. E. L u k K e l l e r (Mitglied des Vororts) vorgesehen. Die sowjetische Delegationsleitung wird Herrn D.N. P r o n s k i j, Leiter der Abteilung für auswärtige Beziehungen und Mitglied des Staatskomitees, anvertraut.

V. Berichterstattung an die Bundesversammlung

Das Projekt zur Schaffung der Gemischten schweizerisch-sowjetischen Kommission und die ihr zugrunde gelegte Konzeption, die nun verwirklicht worden ist, war den eidg. Räten schon im 85. Bericht des Bundesrates über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland einlässlich geschildert und im 86. Bericht erneut erläutert worden. Beide Berichte wurden vor der Bundesversammlung oppositionslos genehmigt. Die nun vorliegende Regelung beinhaltet, da die Gemischte Kommission auf schweizerischer Seite von den Wirtschaftskreisen getragen wird, keine materiellen Pflichten des Bundes. Wir werden die Gelegenheit wahrnehmen, der Bundesversammlung im nächsten Semesterbericht über aussenwirtschaftliche Massnahmen die Verwirklichung des Projektes darzulegen.

* * *

Das Mandat, das uns der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 23. August 1972 erteilt hatte, ist mit dem Zustandekommen der geschilderten Abmachungen erfüllt. Auch wenn im Wirtschaftsverkehr mit der UdSSR angesichts der tiefgreifenden Systemunterschiede und anderer erschwerender Umstände keine unmittelbaren spektakulären Ergebnisse zu erwarten sind, ist mit der Gemischten Kommission - entsprechend dem Vorgehen unserer wichtigsten westlichen Konkurrenten - nun doch ein Instrument geschaffen worden, das dazu beitragen sollte, die Zusammenarbeit zu erleichtern, gewisse Schwierigkeiten zu überwinden und sowohl unserer Exportindustrie wie dem Handel ihren angemessenen Platz in dem zwar noch über weite Strecken brachliegenden, aber potentiell entwicklungsfähigen sowjetischen Wirtschaftsraum zu sichern.

- 7 -

Wir beehren uns daher zu

b e a n t r a g e n,

es sei vom obenstehenden Bericht, vom Noten- und Briefwechsel über die Errichtung einer Gemischten schweizerische-sowjetischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit und von den Kommissions-Statuten in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilagen:

Briefwechsel vom 26. März 1973
Notenwechsel vom 27. März 1973
Statuten der Kommission

Zum Mitbericht:

- Politisches Departement
- Departement des Innern

Protokollauszug:

- Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.)
- Politisches Departement (6 Ex.)
- Departement des Innern (6 Ex.)

Staatskomitee des Ministerrates der UdSSR für Wissenschaft und Technik

Moskau, den 26. März 1973

Herrn Botschafter Raymond Probst
 Delegierter des schweizerischen
 Bundesrates für Handelsverträge

B e r n

Betrifft Gründung einer Gemischten
 sowjetisch-schweizerischen Kommission
 für wissenschaftlich-technische,
 industrielle und wirtschaftliche
 Zusammenarbeit

Hochgeehrter Herr Botschafter,

Das Staatskomitee des Ministerrates der UdSSR für Wissenschaft und Technik hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die Sowjetregierung den Vorschlag betreffend Gründung einer Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie deren Statuten angenommen und einen Beschluss betreffend Bestellung des sowjetischen Teils dieser Kommission gefasst hat.

In diesem Zusammenhang vermerkt das Staatskomitee mit Befriedigung, dass auf dem Wege des Notenwechsels zwischen dem Aussenministerium der UdSSR und der Schweizerischen Botschaft in der UdSSR sowie dieses Briefwechsels zwischen dem Vizepräsidenten des Staatskomitees und dem Delegierten des

- 2 -

schweizerischen Bundesrates für Handelsverträge ein Uebereinkommen über die Gründung der Gemischten Kommission zustande gekommen ist.

Das Staatskomitee bringt die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass die Gründung der Gemischten Kommission zugunsten der weiteren Entwicklung der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der Schweiz wirken wird, und hofft, dass die genannte Kommission alles ihr Mögliche tun wird, um zur Entwicklung und Vertiefung dieser Zusammenarbeit unter beidseitig vorteilhaften Bedingungen beizutragen.

In Uebereinstimmung mit unserer Absprache soll die Tätigkeit der Kommission auf der Grundlage der "Statuten der Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit" im Hinblick auf die beidseitigen Interessen und in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung jedes Landes erfolgen. In diesem Rahmen kann die Kommission den beiden Regierungen und ebenso den am Abkommen beteiligten Parteien Empfehlungen unterbreiten. Sie befasst sich auch mit der laufenden Ueberprüfung praktischer Fragen der Zusammenarbeit.

Im sowjetischen Teil der Kommission werden, nach Massgabe der auf der Tagesordnung figurierenden Fragen, das Staatskomitee für Wissenschaft und Technik des Ministerrates der UdSSR, der Gosplan, das Aussenhandelsministerium, die Akademie der Wissenschaften vertreten sein, ebenso andere Aemter, deren Mitwirkung sich im Einzelfall als notwendig erweisen sollte.

Das Staatskomitee nimmt zur Kenntnis, dass der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von der schweizerischen Regierung im Rahmen der schweizerischen

./.

- 3 -

Wirtschaftsordnung mit der Aufgabe betraut worden ist, die schweizerische Wirtschaft in der Gemischten Kommission zu vertreten. Der Vorort stützt sich dabei seinerseits auf eine zu diesem Zweck in der Schweiz ins Leben gerufene Interessengemeinschaft Schweiz-Sowjetunion, an der die weiteren an der Kooperation mit der UdSSR interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise teilnehmen. Die schweizerischen Regierungsstellen werden der Kommission alle erforderliche Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgabe leihen und mit eigenen Vertretern an ihren Sitzungen teilnehmen.

Herr Botschafter, indem das Staatskomitee Ihnen vom Obenstehenden Kenntnis gibt, drückt es seine Ueberzeugung aus, dass die Tätigkeit der Gemischten Kommission zu einer weiteren Entwicklung der guten Beziehungen zwischen der UdSSR und der Schweiz im Interesse beider Länder führen wird.

Ich bitte Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner Hochachtung Ihnen gegenüber entgegenzunehmen.

D. Gvichiani

Vizepräsident des Staatskomitees
des Ministerrates der UdSSR
für Wissenschaft und Technik

Der Delegierte des
schweizerischen Bundesrates
für Handelsverträge

Moskau, den 26. März 1973

Herrn D. Gvichiani

Vizepräsident des Staatskomitees
des Ministerrates der UdSSR für
Wissenschaft und Technik

M o s k a u

Betrifft Gründung einer Gemischten
schweizerisch-sowjetischen Kommission
für wissenschaftlich-technische,
industrielle und wirtschaftliche
Zusammenarbeit

Hochgeehrter Herr Vizepräsident,

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres
Schreibens vom 26. März 1973 anzuzeigen, welches folgendermassen
lautet:

"Das Staatskomitee des Ministerrates der UdSSR
für Wissenschaft und Technik hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen,
dass die Sowjetregierung den Vorschlag betreffend Gründung einer
Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissen-
schaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammen-
arbeit sowie deren Statuten angenommen und einen Beschluss be-
treffend Bestellung des sowjetischen Teils dieser Kommission ge-
fasst hat.

In diesem Zusammenhang vermerkt das Staatsko-
mittee mit Befriedigung, dass auf dem Wege des Notenwechsels zwi-

- 2 -

schen dem Aussenministerium der UdSSR und der Schweizerischen Botschaft in der UdSSR sowie dieses Briefwechsels zwischen dem Vizepräsidenten des Staatskomitees und dem Delegierten des schweizerischen Bundesrates für Handelsverträge ein Uebereinkommen über die Gründung der Gemischten Kommission zustande gekommen ist.

Das Staatskomitee bringt die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass die Gründung der Gemischten Kommission zugunsten der weiteren Entwicklung der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der Schweiz wirken wird, und hofft, dass die genannte Kommission alles in ihrer Möglichkeit tun wird, um zur Entwicklung und Vertiefung dieser Zusammenarbeit unter beidseitig vorteilhaften Bedingungen beizutragen.

In Uebereinstimmung mit unserer Absprache soll die Tätigkeit der Kommission auf der Grundlage der "Statuten der Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit" im Hinblick auf die beidseitigen Interessen und in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung jedes Landes erfolgen. In diesem Rahmen kann die Kommission den beiden Regierungen und ebenso den am Abkommen beteiligten Parteien Empfehlungen unterbreiten. Sie befasst sich auch mit der laufenden Ueberprüfung praktischer Fragen der Zusammenarbeit.

Im sowjetischen Teil der Kommission werden, nach Massgabe der auf der Tagesordnung figurierenden Fragen, das Staatskomitee für Wissenschaft und Technik des Ministerrates der UdSSR, der Gosplan, das Aussenhandelsministerium, die Akademie der Wissenschaften vertreten sein, ebenso andere Aemter, deren Mitwirkung sich im Einzelfall als notwendig erweisen sollte.

- 3 -

Das Staatskomitee nimmt zur Kenntnis, dass der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von der schweizerischen Regierung im Rahmen der schweizerischen Wirtschaftsordnung mit der Aufgabe betraut worden ist, die schweizerische Wirtschaft in der Gemischten Kommission zu vertreten. Der Vorort stützt sich dabei seinerseits auf eine zu diesem Zweck in der Schweiz ins Leben gerufene Interessengemeinschaft Schweiz-Sowjetunion, an der die weiteren an der Kooperation mit der UdSSR interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise teilnehmen. Die schweizerischen Regierungsstellen werden der Kommission alle erforderliche Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgabe leihen und mit eigenen Vertretern an ihren Sitzungen teilnehmen."

Ich habe die Ehre, Ihnen das Einverständnis der schweizerischen Seite zum Obenstehenden bekanntzugeben. Die schweizerische Seite teilt die Ueberzeugung des Staatskomitees, dass die Tätigkeit der Gemischten Kommission zu einer weiteren Entwicklung der guten Beziehungen zwischen der Schweiz und der UdSSR im Interesse beider Länder führen wird.

Ich versichere Sie, Herr Vizepräsident, meiner vorzüglichen Hochachtung.

R. Probst
Botschafter

- 3 -

Das Staatskomitee nimmt zur Kenntnis, dass der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins von der schweizerischen Regierung im Rahmen der schweizerischen Wirtschaftsordnung mit der Aufgabe betraut worden ist, die schweizerische Wirtschaft in der Gemischten Kommission zu vertreten. Der Vorort stützt sich dabei seinerseits auf eine zu diesem Zweck in der Schweiz ins Leben gerufene Interessengemeinschaft Schweiz-Sowjetunion, an der die weiteren an der Kooperation mit der UdSSR interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise teilnehmen. Die schweizerischen Regierungsstellen werden der Kommission alle erforderliche Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgabe leihen und mit eigenen Vertretern an ihren Sitzungen teilnehmen."

Ich habe die Ehre, Ihnen das Einverständnis der schweizerischen Seite zum Obenstehenden bekanntzugeben. Die schweizerische Seite teilt die Ueberzeugung des Staatskomitees, dass die Tätigkeit der Gemischten Kommission zu einer weiteren Entwicklung der guten Beziehungen zwischen der Schweiz und der UdSSR im Interesse beider Länder führen wird.

Ich versichere Sie, Herr Vizepräsident, meiner vorzüglichen Hochachtung.

R. Probst
Botschafter

Aussenministerium
der UdSSR

Das Aussenministerium der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und hat, unter Bezugnahme auf die zwischen dem Staatskomitee des Ministerrates der UdSSR für Wissenschaft und Technik einerseits und Vertretern der schweizerischen Regierung und des Schweizerischen Handels- und Industrievereins (Vorort) anderseits geführten Verhandlungen, die Ehre, der Botschaft beiliegend ein Schreiben des Vizepräsidenten des Staatskomitees des Ministerrats der UdSSR für Wissenschaft und Technik zuzustellen. Darin wird die erzielte Uebereinkunft betreffend die Gründung einer Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit dem von der schweizerischen Regierung dazu bevollmächtigten Delegierten bestätigt.

Das Ministerium bringt die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass die Gründung der Gemischten Kommission zugunsten der weiteren Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern wirken wird, und hofft, dass die Tätigkeit der Kommission ebenso die Entwicklung guter Beziehungen zwischen der UdSSR und der Schweiz im Interesse beider Länder fördern wird.

Das Ministerium hat die Ehre vorzuschlagen, dass im Falle des Einverständnisses der schweizerischen Seite diese Note und die Antwortnote der Botschaft in Verbindung mit dem beiliegenden Schreiben und dem Antwortschreiben als Uebereinkunft beider Seiten über die Gründung der erwähnten Kommission angesehen werden soll.

./.

An die Schweizerische Botschaft

M o s k a u

- 2 -

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Sowjetregierung die "Statuten der Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit" angenommen und einen Beschluss zur Bestellung des sowjetischen Teils der Kommission gefasst hat.

Das Ministerium benützt den Anlass, um der Botschaft die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Moskau, den 27. März 1973.

Beilage erwähnt

A M B A S S A D E D E S U I S S E

Die Schweizerische Botschaft bezeugt dem Aussenministerium der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken seine Hochachtung und hat die Ehre, den Empfang der Note des Ministeriums vom 27. März 1973 zu bestätigen, welche folgenden Inhalt hat:

"Das Aussenministerium der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und hat, unter Bezugnahme auf die zwischen dem Staatskomitee des Ministerrates der UdSSR für Wissenschaft und Technik einerseits und Vertretern der schweizerischen Regierung und des Schweizerischen Handels- und Industrievereins (Vorort) anderseits geführten Verhandlungen, die Ehre, der Botschaft beiliegend ein Schreiben des Vizepräsidenten des Staatskomitees des Ministerrats der UdSSR für Wissenschaft und Technik zuzustellen. Darin wird die erzielte Uebereinkunft betreffend die Gründung einer Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit dem von der schweizerischen Regierung dazu bevollmächtigten Delegierten bestätigt.

Das Ministerium bringt die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass die Gründung der Gemischten Kommission zugunsten der weiteren Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern wirken wird, und hofft, dass die Tätigkeit der Kommission ebenso die Entwicklung guter Beziehungen zwischen der UdSSR und der Schweiz im Interesse beider Länder fördern wird.

./.

An das Aussenministerium der
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken

M o s k a u

- 2 -

Das Ministerium hat die Ehre vorzuschlagen, dass im Falle des Einverständnisses der schweizerischen Seite diese Note und die Antwortnote der Botschaft in Verbindung mit dem beiliegenden Schreiben und dem Antwortschreiben als Uebereinkunft beider Seiten über die Gründung der erwähnten Kommission angesehen werden soll.

Gleichzeitig wird erklärt, dass die Sowjetregierung die "Statuten der Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit" angenommen und einen Beschluss zur Bestellung des sowjetischen Teils der Kommission gefasst hat."

Unter Bezugnahme auf das der Note des Ministeriums beigelegte Schreiben des Vizepräsidenten des Staatskomitees des Ministerrates der UdSSR für Wissenschaft und Technik hat die Botschaft die Ehre, dem Ministerium in der Beilage das Antwortschreiben des hiezu von der schweizerischen Regierung bevollmächtigten Delegierten zuzustellen.

Die schweizerische Seite teilt die in der Note des Aussenministeriums zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die Bedeutung der Gemischten Kommission für die weitere im Interesse beider Länder liegende gegenseitige Zusammenarbeit.

In Uebereinstimmung mit dem Inhalt des dritten Absatzes der Note des Ministeriums hat die Botschaft die Ehre, dem Ministerium das Einverständnis der schweizerischen Seite dazu mitzuteilen, dass dieser Notenwechsel in Verbindung mit dem Austausch der den Noten beiliegenden Schreiben als Ueber-

./.

- 3 -

einkunft beider Seiten über die Gründung der in der Note des Ministeriums erwähnten Gemischten Kommission angesehen werden soll.

Die schweizerische Regierung hat ihrerseits von den "Statuten der Gemischten sowjetisch-schweizerischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit" sowie vom Beschluss zur Bestellung des schweizerischen Teiles der Kommission zustimmend Kenntnis genommen.

Die Schweizerische Botschaft benützt den Anlass, um dem Aussenministerium die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Moskau, den 27. März 1973.

Beilage erwähnt

I. Titel

Allgemeiner Teil

Artikel 1

S t a t u t e n

der Gemischten schweizerisch-sowjetischen Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

In Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Regierungen der Schweiz und der UdSSR, die weitere Entwicklung der wissenschaftlich-technischen, industriellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern sicherzustellen, und auf der Basis des Notenwechsels vom 27. März 1973 und des Briefwechsels vom 26. März 1973 zwischen den Vertretern der schweizerischen und der Sowjetregierung, wird eine Gemischte schweizerisch-sowjetische Kommission für wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit errichtet, deren Tätigkeit durch die vorliegenden Statuten bestimmt wird.

1. Titel

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Die Gemischte Kommission hat zur Aufgabe, die wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern zu fördern und zu erweitern, insbesondere zwischen schweizerischen Firmen und Organisationen einerseits und entsprechenden sowjetischen Ministerien und Aemtern anderseits.

Artikel 3

- 2 -

Die Tätigkeit der Kommission erfolgt auf der Basis der gegenseitigen Interessen und in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung jedes Landes.

In diesem Rahmen wird die Gemischte Kommission den beiden Regierungen sowie den an Vereinbarungen beteiligten Parteien Empfehlungen zuleiten, sich mit der laufenden Ueberprüfung praktischer Fragen der Zusammenarbeit und der Koordination der Erfüllung bestehender Abkommen befassen und Richtlinien für die Kooperation ausarbeiten.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit kann in solchen Formen erfolgen wie:

1. Austausch von Delegationen und Spezialisten, ebenso Austausch von wissenschaftlich-technischer Dokumentation und Information.
2. Gemeinsame Durchführung von Forschungen, Entwicklungen und Versuchen, inbegriffen solche mit dem Ziele der Modernisierung der Produktion, gemeinsame Entwicklung neuer technologischer Prozesse.
3. Gemeinsame Planung und Verwirklichung wirtschaftlicher Projekte.
4. Unterstützung der Unternehmungen und Organisationen jeder Seite, welche die industrielle, technische und kommerzielle Zusammenarbeit verwirklichen, darunter auch in Fragen betreffend Patente, Lizenzen, Know-how und Nachbaurechte.

Artikel 3

Die Gemischte Kommission wird den Abschluss von Vereinbarungen über wissenschaftlich-technische, industrielle und wirtschaft-

- 3 -

liche Zusammenarbeit zwischen Firmen und Organisationen der Schweiz einerseits und den entsprechenden Ministerien und Aemtern der Sowjetunion anderseits fördern.

2. Titel

Bestand und Tätigkeit der Gemischten Kommission

Artikel 4

Die Gemischte Kommission setzt sich aus einem schweizerischen und einem sowjetischen Teil zusammen. Jeder Teil besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem verantwortlichen Sekretär und einigen Mitgliedern. Sie kann zu den Arbeiten Berater und Experten beiziehen.

Der Präsident, der Vizepräsident und der verantwortliche Sekretär eines jeden Teiles werden fest ernannt, die übrigen Mitglieder werden von Fall zu Fall bestimmt.

Jede Seite bestellt ihr ständiges Sekretariat.

Artikel 5

Die Gemischte Kommission tagt mindestens einmal jährlich abwechselnd in der Schweiz und in der Sowjetunion. An den Sitzungen präsidiert der Präsident des Teiles desjenigen Landes, in dem die Sitzung stattfindet.

Die Gemischte Kommission kann im übrigen auf Begehren eines ihrer beiden Präsidenten zu weiteren Sitzungen einberufen werden.

- 4 -

Spätestens einen Monat vor Sitzungsbeginn teilen beide Seiten einander ihr Einverständnis zur Tagesordnung und die Zusammensetzung ihres Teils mit.

Die Sekretariate beider Teile bereiten die Tagesordnung vor.

Artikel 6

Ueber jede Sitzung der Gemischten Kommission wird ein Protokoll geführt, worin die Resultate der Besprechungen festgehalten werden. Das Protokoll wird in zwei Exemplaren erstellt, eines auf deutsch, das andere auf russisch. Beide Texte haben gleiche Rechtskraft.

Artikel 7

Im Falle der Notwendigkeit können die Präsidenten oder die Vizepräsidenten beider Teile der Gemischten Kommission im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Sitzungen Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse werden im Protokoll der nachfolgenden Sitzung der Gemischten Kommission festgehalten.

Artikel 8

Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemischte Kommission ständige und vorübergehende Arbeitsgruppen bilden. Die Gemischte Kommission legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Artikel 9

Die Gemischte Kommission kann im Einverständnis beider Seiten die vorliegenden Statuten ändern oder ergänzen.

- 5 -

Gegeben zu Moskau, am Juni 1973 in zwei Exemplaren auf
deutsch und russisch, wobei beide Texte gleiche Rechtskraft haben.

Der Vorsitzende
des sowjetischen Teils

Der Vorsitzende
des schweizerischen Teils